

**Satzung über Außenwerbung der Stadt Schöningen  
vom 15.12.1966 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 288), des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 01.02.1911 (Nds. GVBl. Sb. II S. 70) und der §§ 2, 35 und 81 der Braunschweigischen Landesbauordnung vom 13.03.1899 (Br. GuVS. S. 165) hat der Rat der Stadt Schöningen am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Genehmigungspflicht**

- (1) Anlagen der Außenwerbung jeder Art - im folgenden Werbeeinrichtungen genannt -, wie Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen, Warenautomaten und dergleichen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einschl. öffentlicher Grünanlagen (und Gewässer) aus sichtbar sind, dürfen nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde angebracht, aufgestellt oder verändert werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Werbeeinrichtungen fest oder beweglich, auf privatem oder öffentlichem Gelände angebracht werden. Auch Standort, Form und Größe öffentlicher Anschlagflächen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Über die Zulässigkeit von Werbeeinrichtungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

**§ 2  
Ausnahmen**

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
  - a) Namensschilder, Gewerbebezeichnungen und -zeichen an den dafür zutreffenden Gebäudeflächen bis zu einer Größe von -,25 qm,
  - b) Werbeeinrichtungen für allgemeine, ordnungsbehördlich zugelassene Sonderverkäufe und Sonderveranstaltungen,
  - c) Anschlagwerbung an öffentlichen Anschlagflächen,
  - d) Werbung an Bauzäunen und Baugerüsten,
  - e) vorübergehend (längstens für die Dauer eines Monats) aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind.
- (2) Die in Absatz (1) aufgeführten, nicht genehmigungspflichtigen Werbeeinrichtungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 entsprechen.

### § 3

#### Allgemeine Genehmigungsgrundsätze

- (1) Werbeeinrichtungen dürfen nicht verunstaltend wirken; sie müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Diese Forderungen sind in der Regel nicht erfüllt
  - a) bei regelloser Anbringung,
  - b) bei Häufung,
  - c) in der Nähe von Kunst-, Natur- und Kulturdenkmalen,
  - d) in und auf Dachflächen, an Schornsteinen und Masten,
  - e) auf öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie an Bäumen,
  - f) an Brücken.
- (3) Werbeeinrichtungen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und einen genügenden Abstand einhalten.

### § 4

#### Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen

- (1) Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen, müssen mindestens einen Zwischenraum von 3,-- m untereinander und von der Grundstücksnachbargrenze sowie den Gebäudeecken einen Abstand von 1,50 m haben.
- (2) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit überwiegend waagerechter Ausdehnung dürfen nur über dem Erdgeschoß bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden und dürfen über die Gebäudefront nicht mehr als 1,-- m hinausragen. Die Ansichtsfläche, einseitig gemessen, darf höchstens -,50 m<sup>2</sup> betragen.
- (3) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit überwiegend senkrechter Ausdehnung müssen so gestaltet sein, daß sie wesentliche Teile der Gebäudefront auch in der Schrägansicht nicht verdecken. In Erdgeschoßhöhe dürfen sie nicht angebracht werden. Sie sollen nicht mehr als -,80 m über die Gebäudefront hinausragen.
- (4) Parallel zur Gebäudefront angebrachte geschlossene Schaukästen dürfen nur in Erdgeschoßhöhe von Gebäuden angebracht werden. Ihre Ansichtsfläche soll nicht größer als 2,-- m<sup>2</sup> sein; sie dürfen nicht mehr als -,25 m über die Gebäudefront hinausragen.

**§ 5**  
**Beschränktes Verbot von Werbeeinrichtungen**  
**in bestimmten Baugebieten**

- (1) In reinen Wohn- und Wochenendhausgebieten sind nur für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmte Werbeanlagen (Anschlagsäulen und -tafeln) sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) In Dorf-, Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten sind nur für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmte Werbeanlagen (Anschlagsäulen und -tafeln) sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Wochenendhaus-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sind Werbeanlagen innerhalb der Vorgärten unzulässig.

**§ 6**  
**Werbeanlagen im Außenbereich**

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf Tafeln zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sei nicht in die freie Landschaft wirken,
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

**§ 7**  
**Warenautomaten und Schaukästen**

Warenautomaten und Schaukästen dürfen die Straßenbegrenzungslinie um nicht mehr als -, 25 m überschreiten; an Eckgebäuden sollen sie einen Abstand von mindestens 2,-- m von der Ecke einhalten.

**§ 8**  
**Instandhaltung der Werbeeinrichtungen**

Werbeeinrichtungen sind ständig in gutem Zustand zu erhalten. Bei Fortfall des Werbezwecks oder bei längerer Außerbetriebsetzung der Anlagen sind diese umgehend unaufgefordert zu entfernen.

### **§ 9 Anträge**

- (1) Für jede nach § 1 genehmigungspflichtige Werbeeinrichtung ist bei der Baugenehmigungsbehörde ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag ist durch Lichtbilder oder Zeichnungen so zu erläutern, daß eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeeinrichtungen als auch der Örtlichkeit und der Umgebung der Werbestätte möglich ist.
- (3) Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, ist auch dessen Unterschrift erforderlich.

### **§ 10 Inhalt der Genehmigung**

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, die sich auch auf die Betriebszeit der Werbeeinrichtungen beziehen können, erteilt werden.

### **§ 11 Zwangsmaßnahmen**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 250,- € und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger angedroht.

### **§ 12 Inkrafttreten**